

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1583

Höchsttaxen 2024 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Tagesstätten) sowie Anerkennung interRAI LTCF CH

1. Ausgangslage

1.1 Taxgestaltung für stationäre Angebote

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest. Entsprechend liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, die Taxgestaltung für die genannten Institutionen und gleichermassen das jeweilige Modell für die Pflegefinanzierung festzulegen.

Damit für den ganzen Kanton eine die Kostenstruktur der Institutionen adäquat abbildende Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgen. Dies wird mit dem überarbeiteten Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn sichergestellt, welches mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 in Kraft gesetzt worden ist. Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset, ehemals Curaviva. Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt. Durch die Anwendung des überarbeiteten Reglements konnte die Datenlage weiter verbessert werden. Es wurden Kostenrechnungen in hoher Qualität eingereicht, auf deren Grundlage eine Höchsttaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden können.

1.2 Taxgestaltung für teilstationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sichern gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Spital oder Heim leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn. Gemäss Abs. 2 gelten als Tagesstätten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird. Tagesstätten im Kanton Solothurn erhalten gemäss § 143^{ter} Abs. 1 SG bei effektiver Nutzung ihres Angebotes durch Personen gemäss § 143^{bis} Abs. 1 SG pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag. Pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz kann immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 143^{ter} Abs. 3 SG legt der Regierungsrat den Betreuungsbeitrag nach Anhörung

der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nach folgenden Personenkategorien ab:

- a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten,
- b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung und
- c) Personen mit Demenz.

Seit dem Ende der Covid-19-Pandemie existieren im Kanton Solothurn lediglich noch sieben Seniorentagesstätten (im Jahr 2020 waren es noch zehn). Deren Vertretungen sind an den Kanton und die Einwohnergemeinden herangetreten, um darauf hinzuweisen, dass die Höchstattaxe für Tagesstätten und der Betreuungsbeitrag der öffentlichen Hand für den Besuch von Tagesstätten zu tief angesetzt seien. Ohne Spenden sei damit nur eine defizitäre Betriebsführung möglich, wodurch auch der Betrieb der noch bestehenden Tagesstätten gefährdet sei. Die finanzielle Situation der Tagesstätten wurde im August 2022 anhand ausgewählter Kostenrechnungen des Jahres 2021 aufgezeigt. In den Jahren 2022 und 2023 hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Gesundheitsamts, des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Tagesstätten basierend auf den Kostenrechnungen der Jahre 2021 und 2022 ein neues und kostendeckendes Finanzierungsmodell für die Tagesstätten erarbeitet.

1.3 Neue Version des Bedarfsabklärungssystems RAI/RUG

Seit dem Jahr 2000 wird in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI/RUG gearbeitet. Das Resident Assessment Instrument für Alters- und Pflegeheime (RAI Nursing Home, RAI-NH) ermöglicht u.a. die Abklärung des Bedarfs von Menschen in Alters- und Pflegeheimen und unterstützt die Pflegeplanung, die Qualitätssicherung und die Kostensteuerung im Langzeitpflegebereich. Dieses System generiert aus den Assessmentdaten Pflegeaufwandgruppen, die sogenannten Resource Utilization Groups (RUGs), welche die Zuteilung aller Bewohner/-innen in eine der zwölf Tarifstufen gemäss der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (SR 1832.112.31; Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) erlaubt. Im Jahr 2016 ist das System RAI/RUG neu kalibriert worden, insbesondere um die Zeitaufwände bei der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz besser abbilden zu können (RRB Nr. 2016/1005 vom 7. Juni 2016).

Im Jahr 2021 ist durch die BESA QSys AG, die Anbieterin der Systeme zur Pflegebedarfsermittlung BESA und RAI in der Schweiz, mitgeteilt worden, dass ab August 2022 eine neue RAI-Version «interRAI LTCF CH» zur Verfügung stehen wird. «inter» steht als Bezeichnung für die «Internationalität» der Instrumente und der Forschenden-Community, «LTCF» für Long Term Care Facilities (= Langzeitpflege-Einrichtungen). Es handelt sich um die international benutzte Bezeichnung für das Instrument zur Abklärung der Menschen in Alters- und Pflegeheimen. «CH» ist zusätzlich im Namen enthalten, weil das internationale Instrument Schweizer Spezifitäten enthält. Mittelfristig ist schweizweit die Ablösung des bisherigen RAI-Assessments RAI-NH (mit dem CH-Index 2016) durch das neuere Instrument interRAI LTCF CH (mit dem CH-Index 2016 LTCF) vorgesehen. Der Wechsel der Pflegeeinrichtungen auf die neue Version muss durch die Kantone freigegeben werden.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2024 für stationäre Angebote

Die Heime legten dem Departement des Innern die Kostenrechnungen und die dazugehörigen Details zur Ermittlung der Finanzierungsanteile gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG offen. Die Analyse der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken zeigt, dass die Höchstattaxe 2024 im Bereich der Hotellerie inkl. Betreuung zum Vorjahr unverändert bleiben kann, im Bereich der Pflege hingegen für die Pflegestufen 2-12 angepasst werden muss.

Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen über die Höchstattaxen vereinbart, aufgrund der weiterhin überdurchschnittlichen Inflationsrate auch für 2024 einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Dieser beträgt für die Hotellerie (inkl. Betreuung) 2.50 Franken pro Tag. Für die Pflege wird ein Zuschlag von 1.5% dazugerechnet. Die festzulegenden Pflorgetaxen gelten vorbehaltlich einer möglichen Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2024 wiederum auf 26 Franken festgelegt. Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime in Zusammenhang mit den Höchstattaxen Langzeitpflege 2024 sind in den Weisungen des Gesundheitsamtes in Anhang 1 festgelegt.

2.2 Taxen 2024 für teilstationäre Angebote

Erstmals reichten alle Solothurner Tagesstätten für betagte Menschen ihre Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken ein, damit Analysen vorgenommen und ein Benchmarking durchgeführt werden konnte. Die Analyse der vorliegenden Daten aus den Jahren 2021 und 2022 bestätigte die Aussage der Tagesstätten, dass die bisherige Höchstattaxe für die Tages- oder Nachtstruktur von 175 Franken nicht kostendeckend ist. Alle Institutionen arbeiten damit defizitär bzw. sind auf ein grosses Spendenvolumen angewiesen, wodurch deren Weiterbestehen gefährdet ist.

Die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Tagesstätten erkannte primär zwei Probleme im Zusammenhang mit der bisherigen Finanzierung. Erstens sind der Betreuungsbeitrag (d.h. der Beitrag der Einwohnergemeinden) und die Beiträge der Krankenversicherer im Verhältnis zu den Kosten sehr tief angesetzt. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen. Die Höchstattaxe musste in den vergangenen Jahren mehrfach erhöht werden, wobei die Beiträge der Einwohnergemeinden und der Krankenversicherer nicht angepasst worden sind. Der Finanzierungsanteil der Tagesgäste (d.h. der Nutzerinnen und Nutzer der Tages- oder Nachtstruktur) ist entsprechend gewachsen. Der Anteil eines Tagesgastes in einer tiefen Pflegestufe (z.B. 2) ohne besondere Auffälligkeiten liegt bspw. aktuell bei 145.80 Franken pro Tag. Die Vertretungen der Tagesstätten weisen darauf hin, dass der Anteil der Tagesgäste nicht weiter erhöht werden sollte, weil das Angebot bereits jetzt für viele Menschen aus finanziellen Gründen unattraktiv ist. Zweitens führt die aktuelle Finanzierungsregelung zur paradoxen Situation, dass Personen mit tieferem Betreuungsbedarf mehr für einen Tagesstätten-Aufenthalt bezahlen müssen als Personen mit höherem Betreuungsbedarf. Dies liegt daran, dass sich die Beiträge der Tagesgäste nach der Formel «Taxe abzüglich Krankenversicherungsbeitrag abzüglich Betreuungsbeitrag» bemessen, wobei für Personen mit höherem Betreuungsbedarf höhere Betreuungs- und Krankenversicherungsbeiträge ausgerichtet werden. Dadurch fällt der Eigenanteil der Gäste mit geringerem Betreuungsbedarf höher aus. Angehörige von Tagesgästen und die Verantwortlichen der Tagesstätten stören sich an dieser Regelung. In der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, dass das Finanzierungsmodell im bestehenden gesetzlichen Rahmen justiert werden muss und die Unterstützungsbeiträge erhöht werden müssen, um den Betrieb der bestehenden Tagesstätten zu sichern und die Schaffung weiterer Tagesstätten zu fördern. Tagesstätten für betagte Menschen sind ein wichtiges und wirksames Angebot zur Entlastung betreuender Angehöriger und ermöglichen die Verzögerung von Heimeintritten. Die in der *Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030* angestrebte Verlagerung von leicht pflegebedürftigen Personen vom stationären in den ambulanten und intermediären Bereich (u.a. in Tagesstätten) kann nur gelingen, wenn genügend Tagesstätten zur Verfügung stehen.

Gestützt auf die Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken der Jahre 2021 und 2022 wurde ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet, mit dem die aufgezeigten Probleme im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen gelöst werden können. Die Taxen für die Tages- oder Nachtstruktur berechnen sich dabei nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (abgestuft gemäss § 143^{ter} Abs. 3 SG) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste». Der Betreuungsbeitrag pro Tag oder Nacht, ausgerichtet durch die Einwohnergemeinde, wird folgendermassen erhöht:

- Für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Personenkategorie a) von bisher 10 Franken auf 70 Franken.
- Für Personen mit psychischer Beeinträchtigung (Personenkategorie b) von bisher 20 Franken auf 80 Franken.
- Für Personen mit Demenz (Personenkategorie c) von bisher 30 Franken auf 90 Franken.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien b und c setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Gesundheitsamt erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung und zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

Der Beitrag der Tagesgäste wird über alle Stufen hinweg bei 90 Franken festgelegt. Der bisherige Beitrag der Tagesgäste lag, basierend auf der Höchstattaxe 2023 von 175 Franken, zwischen 155.40 Franken (für Gäste der Personenkategorie a in der Pflegestufe 1) und 29.80 Franken (für Gäste der Personenkategorie c in Pflegestufe 12). Die allermeisten Tagesgäste sind in den Pflegestufen 1 bis 6 eingestuft.

Die Höchstattaxen für die Tages- oder Nachtstruktur im Jahr 2024 reichen – in Abhängigkeit von der Personenkategorie und der Pflegestufe – von 169.60 Franken (für die Kombination von Kategorie a und Stufe 1) bis 295.20 Franken (für die – unwahrscheinliche – Kombination von Kategorie c und Stufe 12) pro Tag (oder ggf. pro Nacht). Die Taxtabelle mit allen Höchstattaxen befindet sich in Anhang 4.

Der VSEG hat diesem angepassten Berechnungsmodell und der damit einhergehenden Erhöhung des Betreuungsbeitrags der Einwohnergemeinde am 13. Juni 2023 zugestimmt.

2.3 Sonderregelungen

Die bisherigen Bestimmungen zu ausserkantonalen Heimeintritten wurden aktualisiert. Diese sind nebst den Regelungen zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), den Rahmenbedingungen für beatmete Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim im Anhang 2 «Sonderregelungen 2024» abgebildet. Die Finanzierung von 24-Stunden-Strukturen in Alters- und Pflegeheimen wird aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht weitergeführt.

2.4 Anerkennung von interRAI LTCF CH

Laut Informationen der BESA QSys AG soll das RAI-NH mittelfristig vollständig durch interRAI LTCF CH abgelöst werden. Diese neue Version des Bedarfsabklärungssystems für Alters- und Pflegeheime kommt dem validierten internationalen Originalinstrument näher, wobei die Schweizer Spezifitäten erhalten bleiben. Es gewährleistet eine wissenschaftlich anerkannte Anwendungsqualität. Darüber hinaus bringt eine Umstellung auf die neue Version verschiedene Vorteile mit sich. So sind u.a. die Abstufungen bei den Kodierungen eindeutiger, womit eine bessere Zuverlässigkeit erreicht werden soll. Die zahlreichen Skalen der neuen Version verbessern darüber hinaus die Möglichkeiten, klinische Aussagen zu machen. Mit der Umstellung auf die neue Version kann die Dokumentationsphase zudem von sieben Tagen auf drei Tage gemäss internationalem Standard reduziert werden. Es ist daher sinnvoll, den CH-Index 2016 LTCF als gleichwertig zum CH-Index 2016 anzuerkennen, damit im Kanton Solothurn beide Instrumente, RAI-NH und interRAI LTCF CH, zur Pflegebedarfserfassung eingesetzt werden können. Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH in den Solothurner Alters- und Pflegeheimen soll bis spätestens 1. Januar 2025 erfolgen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Höchstattaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2024, wie in der Taxtabelle für die Langzeitpflege in Heimen im Anhang 3 aufgeführt, werden beschlossen und die Weisungen zu den Höchstattaxen Langzeitpflege 2024 im Anhang 1 zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Sonderregelungen in Anhang 2 zu ausserkantonalen Heimeintritten, zu Mittel und Gegenständen, zu beatmeten Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen werden beschlossen.
- 3.3 Der Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Anhang 4 wie folgt beschlossen:
- | | |
|---|------------|
| Für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Kategorie a) | 70 Franken |
| Für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie b) | 80 Franken |
| Für Personen mit Demenz (Kategorie c) | 90 Franken |
- Der Beitrag der Tagesgäste wird pro Tag bei einheitlich 90 Franken festgesetzt.
- 3.4 Die Höchstattaxen für den Besuch von Tagesstätten im Bereich Pflege im Jahr 2024 werden gemäss Taxtabelle im Anhang 4 beschlossen. Sie berechnen sich neu nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (nach Personenkategorie) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste».
- 3.5 Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH im Kanton Solothurn wird freigegeben. Dazu wird der CH-Index 2016 LTCF als gleichwertig zum CH-Index 2016 anerkannt. Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH in den Solothurner Alters- und Pflegeheimen hat bis spätestens 1. Januar 2025 zu erfolgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Anhang 1: Weisungen Höchstattaxen Langzeitpflege 2024
- Anhang 2: Sonderregelungen 2024 (Alters- und Pflegeheime)
- Anhang 3: Langzeitpflege Heime – Höchstattaxen 2024
- Anhang 4: Langzeitpflege Tagesstätten – Höchstattaxen 2024

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
 Departement des Innern, Finanzen und Controlling
 Gesundheitsamt (2); BRO, BAC
 Amt für Gemeinden

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern

santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern